

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 30.09.2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering beschlossen.

Artikel I

1. Anpassung der geforderten Durchschnittsnote + Aufnahme Verweis auf Zulassungsordnung §4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

Abs. (1)

- d) Die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist nachzuweisen.
Dieser Satz wird gestrichen.

Alt:

Abs. (2)

Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1)a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Gesamtprädikat „gut“ abgeschlossen wurde.

Neu

Abs. (2)

Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1)a und **zusätzlich anhand des Verfahrens zur Eignungsfeststellung festgestellt und** setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Gesamtprädikat „gut“ abgeschlossen wurde.

Alt:

Abs. (3)

Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 für DE und 2,30 für DKE beträgt.

Neu

Abs. (3)

Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 für DE und 2,30 für DKE beträgt und **zusätzlich die Kriterien des Verfahrens zur Eignungsfeststellung erfüllt sind.**

neue Abschnitte

Abs. (4)

Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens zur Eignungsfeststellung, welches in der „Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens in den Masterstudiengängen „Data and Knowledge Engineering“ und „Digital Engineering“ festgelegt ist.

Die bisherigen Abschnitte werden in der Nummerierung um 1 erhöht.

2. Aufnahme von weiteren Prüfungsberechtigten

Alt:

§12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Neu:

§12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, **Privatdozenten und Privatdozentinnen**, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2020 in den Masterstudiengängen Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 04.09.2019 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.09.2019.

Magdeburg, den 25.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg